



Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

WSD/037495

Nr. 0408

an den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss
vom 27. Mai 2003

Motion Silvia Schenker und Konsorten betreffend Nachbesserung des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)

Der Grosse Rat des Kanton Basel-Stadt hat an seiner Sitzung vom 9. April 2003 die nachstehende Motion Silvia Schenker und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

"Schon kurze Zeit nach der Verabschiedung des Gesetzes im Grossen Rat wurde das Referendum ergriffen. Jetzt - nach wenigen Tagen - wird deutlich, dass das Gesetz, welches die Rechtssicherheit bei den Beihilfen wiederherstellt, die Beiträge an das Umweltschutzbüro festsetzt und gegenüber dem Status Quo eine moderate Erhöhung der Beihilfen beinhaltet, als Beihilfenabschaffungsvorlage bezeichnet wird. Dass die sogenannte Abschaffung der Beihilfen sich aus dem System der unterschiedlichen Indices ergibt, mit denen der Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen und bei den Beihilfen der Teuerung angepasst werden und dass diese Tatsache sich mit oder ohne die verabschiedete Gesetzesrevision ergibt, scheint nicht verständlich zu sein. Aus diesem Grund erachten es die Unterzeichnenden als notwendig, das Gesetz dahingehend anzupassen, dass die Beihilfen tatsächlich langfristig gesichert werden und der Vorwurf der schleichen Abschaffung somit ausgeräumt werden kann.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb die Regierung, den § 18 des EG/ELG wie folgt zu ergänzen:

Einzufügen ist ein neuer Absatz 3

Der Regierungsrat hat den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe so festzusetzen, dass die Differenz zwischen dem allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe und dem allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen an zu Hause Wohnende für Alleinstehende mindestens 1000 Franken, für Ehepaare mindestens 1'500 Franken und für Waisen mindestens 500 Franken beträgt. Sind diese Differenzbeträge erreicht, kommt Abs. 2 nicht mehr zur Anwendung.

S. Schenker, Ch. Wirz, P. Lachenmeier, R. Widmer, M. Buser, M. Benz, B. Jans, G. Nanni, Dr. A. Burckhardt, A. Meyer, P. Marrer, Dr. C. F. Beranek, M. Cron, A. Weil, D. Gysin, G. Mächler, Th. Baerlocher, M. Lehmann, Dr. A. C. Albrecht, Ch. Keller, J. Merz, B. Suter"

Wir erlauben uns, zur vorliegenden Motion wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Grundsätzliche Ziele der Motion

Die Motion verfolgt das Ziel, den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe so festzusetzen, dass die Differenz zwischen dem allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen und dem allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe an zu Hause Wohnende für Alleinstehende mindestens Fr. 1'000.--, für Ehepaare mindestens Fr. 1'500.-- und für Waisen mindestens Fr. 500.-- beträgt.

§ 18 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) ist um einen entsprechenden Absatz 3 zu ergänzen. Sind diese Differenzbeträge erreicht, soll Absatz 2 nicht mehr zur Anwendung gelangen.

§ 18 EG/ELG lautet in der neuen Fassung gemäss GRB vom 22. Januar 2003:

Maximale Höhe der Beihilfe an zu Hause Wohnende

§ 18. Die maximale Höhe der kantonalen Beihilfe an zu Hause Wohnende entspricht der Differenz zwischen dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen und demjenigen für die kantonale Beihilfe. Als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe wird ab 1. Januar 2003 bei Alleinstehenden 18 740 Franken, bei Ehepaaren 28 110 Franken und bei Waisen 9780 Franken an erkannt.

² Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe sind vom Regierungsrat bei jeder Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen der Preisentwicklung anzupassen. Massgebend ist der Basler Index der Konsumentenpreise.

2. Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit

Das Justizdepartement bejaht die rechtliche Zulässigkeit der Motion unter der Voraussetzung, dass die Gesetzesänderung vom 22. Januar 2003 in der Referendumsabstimmung vom 18. Mai 2003 von den Stimmberchtigten gutgeheissen wird.

Falls die Gesetzesänderung vom 22. Januar 2003 verworfen worden wäre, dann hätte § 18 EG/ELG in der bisherigen Fassung vom 14. Oktober 1998 weiterhin Bestand gehabt. Die vorliegende Motion ist jedoch eindeutig als Nachbesserung der am 22. Januar 2003 beschlossenen Gesetzesänderung abgefasst. Mit dem zustimmenden Abstimmungsergebnis vom 18. Mai 2003 ist diese Grundlage erfüllt.

Da die Motion die Vorlage eines Gesetzeswurfs verlangt und somit eindeutig in die Zuständigkeit des Grossen Rates fällt, ist sie rechtlich zulässig.

3. Ausgangslage

Mit Entscheid vom 31. Januar 2002 in Sachen K. hat die kantonale Rekurskommission für die Ausgleichskassen und die IV-Stellen aufgrund einer Klage entschieden, dass der ab 1992 nicht mehr vorgenommene Teuerungsausgleich beim allgemeinen Lebensbedarf für die kantonalen Beihilfen gesetzwidrig sei. Allerdings berücksichtigte die Rekurskommission in ihrem Entscheid die Ende der 1980er und anfangs der 1990er Jahre vom Regierungsrat teilweise massiv über die Teuerung hinausgehenden Erhöhungen des Lebensbedarfs nicht.

Dieser Rekursescheid, gegen welchen kein ordentliches und ausserordentliches Rechtsmittel zur Verfügung stand, hat den Regierungsrat bewogen, so rasch wie möglich die schon vor dem Gerichtsentscheid in Aussicht gestellte Gesetzesänderung vorzulegen (vgl. Beantwortung der Interpellation Nr. 80 Ueli Mäder betreffend kantonale Beihilfe, Beschluss des Grossen Rates vom 14. Dezember 2000). Mit Datum vom 15. Oktober 2002 wurde dem Grossen Rat der Ratschlag 9197 vorgelegt, der eine Erhöhung des allgemeinen Lebensbedarfs für die kantonale Beihilfen für Alleinstehende ab 1. Januar 2003 auf Fr. 18'740.-- vorsieht, was einer monatlichen Erhöhung des Beihilfebetrages von Fr. 112.-- (2002) auf Fr. 120.-- entspricht. Der Beihilfe-Lebensbedarf für Ehegatten soll wieder das Anderthalbfache des Betrages für Alleinstehende, d.h. neu Fr. 28'110.-- betragen, was einem monatlichen Beihilfebetrug von Fr. 180.-- entspricht.

Mit Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt vom 17. Dezember 2002 wurde nach intensiven Beratungen beantragt, der Gesetzesänderung des EG/ELG zuzustimmen. Die Änderung dieses Gesetzes wurde vom Grossen Rat in der Schlussabstimmung vom 22. Januar 2003 im Verhältnis von 78:14 Stimmen beschlossen. Gegen die Gesetzesänderung wurde das Referendum ergriffen. An der Abstimmung vom 18. Mai 2003 wurde die Gesetzesvorlage mit einem Ja-Stimmenanteil von mehr als 72% jedoch gutgeheissen.

4. Beurteilung

Im Nachgang zur Abstimmung vom 18. Mai 2003, welche für die Gesetzesänderung eine deutliche Zustimmung brachte, ist die Frage zulässig, ob der § 18 EG/ELG bereits wieder geändert werden soll.

Die jetzt gutgeheissene Gesetzesrevision wird den Betrag für den Lebensbedarf für Betagte und Behinderte, die zu Hause wohnen, real sichern, indem er regelmässig der Teuerung angepasst wird. Wird dieses garantierte Mindesteinkommen nicht durch AHV/IV-Rente und Ergänzungsleistungen gedeckt, wird es mit Beihilfen ergänzt. Werden die Leistungen des Bundes über die Teuerung gemäss Basler Index der Konsumentenpreise hinaus erhöht, werden die Beihilfen reduziert; vermindert der Bund hingegen seine Leistungen, werden die Beihilfen erhöht. In

jedem Fall jedoch steigen die Gesamtbezüge aus AHV/IV-Rente, Ergänzungsleistungen und Beihilfen im Umfang der Basler Teuerung. Dies ist eine sozialpolitisch durchaus vernünftige und vertretbare Regelung. In den vergangenen Jahren hat sich aber gezeigt, dass eine Reduzierung der Beihilfen mit dem Argument, die Betroffenen erhielten höhere Leistungen, wenn auch unter anderem Titel (AHV/IV, EL), trotz der inneren Logik für manche nur schwer verständlich sein mag. Dieses Negativum des "Auslaufen-Lassens der Beihilfen" wird auch von Bezügerinnen und Bezügern regelmässig kritisch beurteilt. Mit dem von den Motionären und Motionärinnen geforderten Sockelbeitrag könnte dieser Prozess unabhängig von der Entwicklung bei AHV/IV und Ergänzungsleistungen gestoppt werden.

Wie in der Motion ausgeführt, hatte das Referendumskomitee im Vorfeld die Gesetzesvorlage als Beihilfenabschaffungsvorlage bezeichnet und behauptet, dass die Beihilfen in 5 bis 8 Jahren auslaufen würden. Diese Behauptung trifft unter realistischen Annahmen nicht zu. Entscheidend für die Differenz zwischen dem Lebensbedarf EL und dem Lebensbedarf Beihilfen ist die Reallohnentwicklung (denn der Landesindex der Konsumentenpreise und der Basler Index der Konsumentenpreise unterscheiden sich voreinander nur marginal). Für ein Auslaufen der Beihilfen in 5 bis 8 Jahren müssten die Löhne zusätzlich zur Teuerung um 2,5 resp. 3% pro Jahr ansteigen. Das ist nicht realistisch. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beihilfen in frühestens 15 Jahren auslaufen könnten, sofern der Bundesrat auch in Zukunft den Mischindex anwendet. Falls nicht, bleiben die Beihilfen bestehen oder werden sogar erhöht.

Unabhängig von der Entwicklung auf Bundesebene würden mit einer Gesetzesänderung in der von den Motionärinnen und Motionären geforderten Form die Beihilfen nicht ganz auslaufen, sondern können auf den festgelegten Sockelbeiträgen stabilisiert werden. Damit würde der Weiterbestand dieser seit vielen Jahren bestehenden Basler Sozialleistung, wenn auch auf tieferem Niveau, gesichert.

Bezüglich der durch die Umsetzung der Motion entstehenden Kosten kann folgendes gesagt werden: Bei einer Gesamtzahl von rund 5'100 Alleinstehenden und 750 Ehepaaren, die eine kantonale Beihilfe beziehen und zu Hause wohnen, betragen die Aufwendungen zur Finanzierung der Sockelbeiträge maximal ca. Fr. 6,3 Mio. pro Jahr. Unter realistischen Annahmen über die jährlichen Erhöhungen des Mischindexes des Bundes und des Basler Indexes der Konsumentenpreise kommen die in der Motion geforderten Sockelbeiträge aber erst frühestens in fünf Jahren zur Anwendung. Dann wird der Kanton zunächst einige hunderttausend Franken pro Jahr aufwenden müssen, um zusätzlich zu den Kosten für die Beihilfen gemäss der Gesetzesänderung vom 22. Januar 2003 diese Sockelbeiträge sicherzustellen. In ungefähr 15 Jahren entfallen dann die gesamten Kosten der kantonalen Beihilfen auf diese Sockelbeiträge, weil ohne sie die Beihilfen bis dann ganz ausgelaufen wären.

Der Regierungsrat steht zu seinen im EG/ELG-Ratschlag gemachten Aussagen und Erklärungen sowie zur darin vorgeschlagenen, mittlerweilen angenommenen Gesetzessänderung. Er versteht aber auch das mit der Motion geforderte Anlie-

gen einer definitiven Sicherung der kantonalen Beihilfen. Auch zeigt die politische Unterstützung der Motion quer durch praktisch alle Parteien, dass eine - zur eben erfolgten Gesetzesänderung zusätzliche - nachhaltige Sicherung der Beihilfen einem breiten Anliegen entspricht.

5. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, die Motion zu überweisen.

Basel, 28. Mai 2003

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident:

Dr. Christoph Eymann

Der Staatsschreiber:

Dr. Robert Heuss